



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Klarstellungssatzung über die Festlegung und Abgrenzung des Bebauungszusammenhangs für die Flurstücke 218/11; 218/12; 125 der Gemarkung Waschleithe

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 mit Beschluss Nr.: SR-2019-2024/295/36 die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung und Abgrenzung des Bebauungszusammenhangs für die Flurstücke 218/11; 218/12; 125 der Gemarkung Waschleithe als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird die Klarstellungssatzung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Grünhain-Beierfeld, August-Bebel-Str. 79, 08344 Grünhain-Beierfeld, Bau- und Investmanagement, Zimmer 212 während der nachfolgend genannten Sprechzeiten bereitgehalten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung über die Festlegung und Abgrenzung des Bebauungszusammenhangs für die Flurstücke 218/11; 218/12; 125 der Gemarkung Waschleithe in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur dann anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.


Geißler, Bürgermeister

